

# Kleinwindenergieanlagen in Stade – Potentiale, Genehmigung, Praxisberichte

CDU Hansestadt Stade / MIT Stade | Stade, den 09.05.2023



Kleinwindenergieanlagen aus gemeindlicher Sicht  
Lars Kolk | Erster Stadtrat Hansestadt Stade

# Immissionsschutzrecht

Der Vollständigkeit halber: Regelungen für WEA über 50m Gesamthöhe

- WEA von mehr als 50m Gesamthöhe bedürfen einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** (§ 10 BImSchG iVm 4. BImSchV, Anhang 1)
- Genehmigungsbehörde: Landkreise / kreisfreie Städte (gem. Anlage zu § 3 Nds. ZuständigkeitsVO Umwelt + Arbeitsschutz)
- die Baugenehmigung ist in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inkludiert (sog. Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG) und wird durch die gemeindliche Bauaufsicht beigesteuert
- Raumbedeutsamkeit für Anlagen ab 100m beachten, Steuerung über RO

# Baurecht (BauGB, NBauO)



a) WEA zwischen **30m und 50m** Gesamthöhe

**bauaufsichtsrechtliches Genehmigungsverfahren** durch die Stadt Stade:

- Sonderbauten gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NBauO: „klassisches“ Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 NBauO
- umfassende Prüfung der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht
- Unterscheidung zw. selbständiger gewerblicher Hauptnutzung (Gewinnerzielung) und unselbständiger Nebenanlage (Eigenverbrauch)

In **Wohn- und gemischten Gebieten** (WR, WA, MI, MK, MU) praktisch nicht genehmigungsfähig bzgl. Grenzabstände, Schall, Schatten (Nachbarschutz);  
gewerbliche Anlagen unzulässig in WR (und WA);  
ggf. zulässig in Dorfgebieten (MD) bei landwirtschaftlichen Betrieben  
(Einzelfallbetrachtung)

In **Gewerbe- und Industriegebieten** (GE, GI) als selb- und unselbständige Nutzung grds. zulässig;  
Vereinbarkeit mit B-Plan (Höhe!) prüfen, Störfallrecht beachten, Naturschutz berücksichtigen

# Baurecht (BauGB, NBauO)



b) WEA zwischen **15m und 30m** Gesamthöhe

**bauaufsichtsrechtliches Genehmigungsverfahren** durch die Stadt Stade:

- Entweder gem. § 62 NBauO (Genehmigungsfreistellung) → Verantwortung bzgl. Einhaltung des öffentlichen Baurechts liegt beim Entwurfsverfasser oder
- gem. § 63 NBauO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) → ausgewählte Bereiche des Baurechts werden durch Bauaufsicht geprüft (Planungsrecht), diese trägt hierfür die Verantwortung

In **Wohn- und gemischten Gebieten** (WR, WA, MI, MK, MU) praktisch nicht genehmigungsfähig bzgl. Grenzabstände, Schall, Schatten (Nachbarschutz);  
gewerbliche Anlagen unzulässig in WR (und WA);  
ggf. zulässig in Dorfgebieten (MD) bei landwirtschaftlichen Betrieben  
(Einzelfallbetrachtung)

In **Gewerbe- und Industriegebieten** (GE, GI) als selb- und unselbständige Nutzung grds. zulässig;  
Vereinbarkeit mit B-Plan (Höhe!) prüfen, Störfallrecht beachten, Naturschutz berücksichtigen

# Baurecht (BauGB, NBauO)

## c) WEA **bis 15m** Gesamthöhe



WEA bis 15m Gesamthöhe sind seit dem 01.01.2022 in **Gewerbe- und Industriegebieten** (und im Außenbereich) grundsätzlich verfahrensfrei (§ 60 Abs. 1 NBauO iVm Anhang, Punkt 2.5):

„Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, und im Außenbereich

a) **auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe** der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und

b) **im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe** der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche, außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.“

### **Wichtig:**

- Verfahrensfreiheit ist nicht gleichzusetzen mit Zulässigkeit!
- Das Baurecht muss eingehalten werden (Haftung Bauherr)

## Baurecht (BauGB, NBauO)

c) WEA **bis 15m** Gesamthöhe



In **Gewerbe- und Industriegebieten** (GE, GI) als selb- und unselbständige Nutzung grds. zulässig;  
Vereinbarkeit mit B-Plan (Höhe!) prüfen, Störfallrecht beachten,  
Naturschutz berücksichtigen

In **Wohn- und gemischten Gebieten** (WR, WA, MI, MK, MU, MD):  
Genehmigungsverfahren nach § 62 oder § 63 NBauO

- Wichtig: zulässige Höhe baulicher Anlagen, Grenzabstände, Schall, Schatten (Nachbarschutz); ggf. zulässig in Dorfgebieten (MD) bei landwirtschaftlichen Betrieben (Einzelfallbetrachtung)
- Kleinstanlagen in lockerer Einzelhausbebauung (wohl) unkritisch (Einzelfallprüfung)
- Bei Dachanlagen: Statik beachten

# Schall

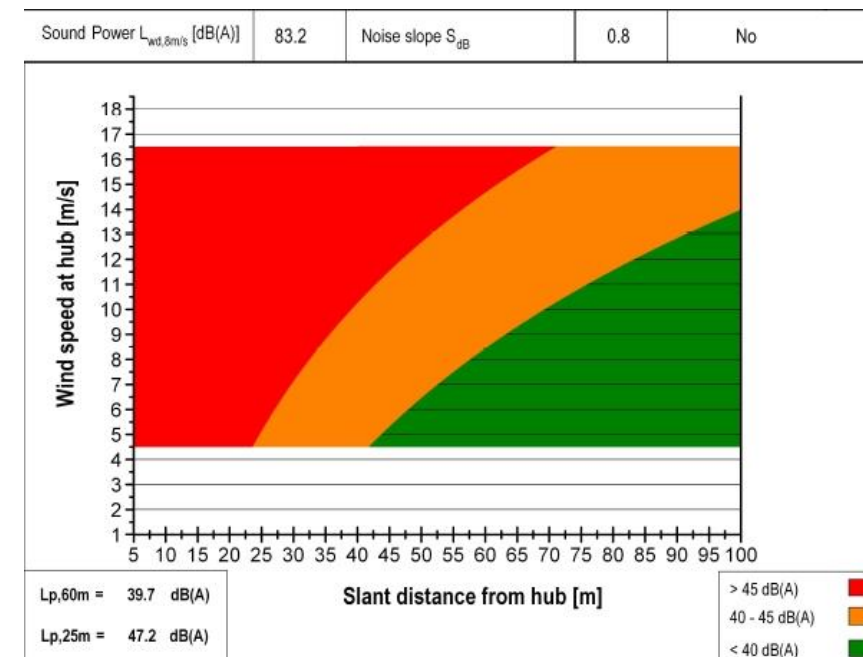
- Maßgeblich sind die Anlagengeräusche (herstellerseitig anzugeben)
- Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Schallausbreitungsuntersuchung idR erforderlich (Immissionen im Bereich schutzwürdiger Nutzungen)

## Immissionsrichtwerte

Immissionsorte außerhalb von Gebäuden	Tagwert dB(A)	Nachtwert dB(A)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

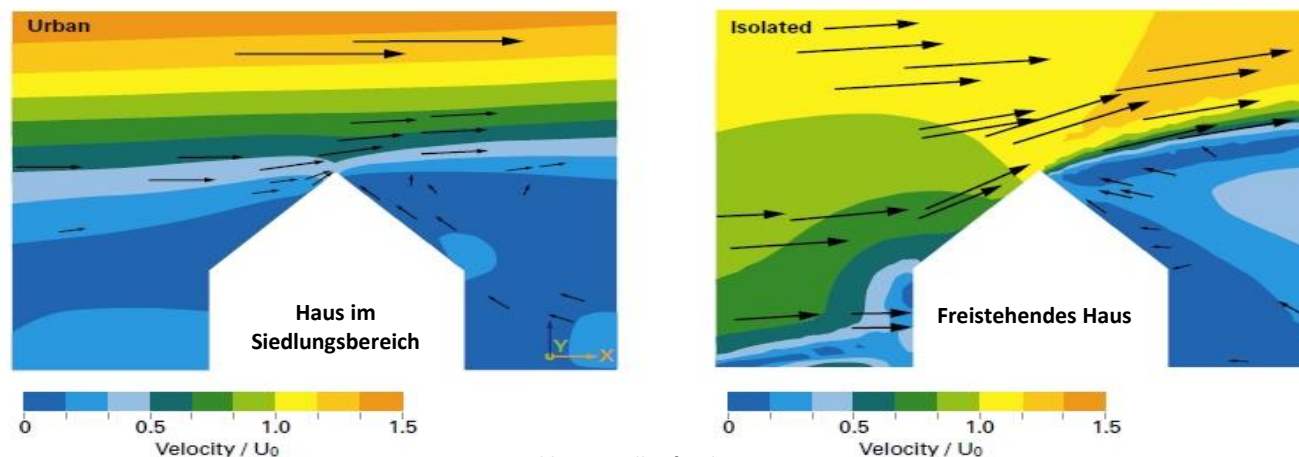
Die Immissionsrichtwerte beziehen sich für die Tagzeit auf 6.00 – 22.00 Uhr und für die Nachtzeit auf 22.00 – 6.00 Uhr.

**Absenkung der dB-Werte einer zertifizierten 10 kW Anlage mit steigender Entfernung vom Rotor**



# Was ist sonst noch wichtig?

- Reflexionen des Lichts (idR bei kleinen WEA unkritisch)
- Eisschlag / Eisabwurf (idR bei kleinen WEA unkritisch)
- Gefährdung für Singvögel und Fledermäuse (Einzelfallprüfung)
- Schwingungsübertragung bei Dachanlagen (rechtlich unkritisch, technisch zu lösen)
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Kleinanlagen in Siedlungsbereichen; Problem: je dichter die Bebauung, desto höher muss die Anlage über die Umgebungsbebauung hinausreichen, um ausreichende Windgeschwindigkeiten sicherzustellen





"Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt." Friedrich Schiller (aus: Wilhelm Tell)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**